gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 18.09.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Umlegung „Bühl III“ in Brombach

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses und der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss hat nach Anhörung der Eigentümer am 17. September 2026 gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) im Gebiet des Bebauungsplanentwurfs „Bühl III“, Gemarkung Brombach, die Durchführung einer Umlegung beschlossen. Das Umlegungsgebiet liegt im Wesentlichen, südöstlich der Bebauungspläne Bühl II und des Gewann Hösler, südwestlich des Flurstückes 1033 und angrenzend an landwirtschaftliche Fläche der Gewanne Tiefen Graben und Hinterer Rebacker.

In das Verfahren sind folgende Flurstücke der Gemarkung Brombach einbezogen:

1006, 1084, 1088, 1089, 1090, 1130/2, 1132/1, 1133/1, 1138 (hiervon der nordwestliche Teil mit 5679 m^2), 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1149/1, 1150, 1151, 1152, 1152/1, 1153, 1153/1 (hiervon der nordwestliche Teil mit 703 m^2), 1154, 1154/1 (hiervon der nordwestliche Teil mit 657 m^2), 1155/1, 1155/2 (hiervon der nordwestliche Teil mit 1037 m^2), 1156 (hiervon der nördliche Teil mit 2072 m^2), 1158 (hiervon der nordwestliche Teil mit 554 m^2), 1159 (hiervon der nordwestliche Teil mit 410 m^2), 1160 (hiervon der nordwestliche Teil mit 331 m^2), 1161 (hiervon der nordwestliche Teil mit 216 m^2), 1184 (hiervon der nördliche Teil mit 184 m^2), 1200/3, 1201/1, 1204/1, 1209, 1210 (hiervon der nordwestliche Teil mit 246 m^2), 1211/1, 3676/1 (hiervon der nördliche Teil mit 1828 m^2), 3718 (hiervon der südöstliche Teil mit 172 m^2), 3808

Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Bühl III“. Der Umlegungsausschuss hat am 17. September 2026 beschlossen, die Offenlage des Bebauungsplans „Bühl III“ durchzuführen. Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB-DVO) vom 2. März 1998 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 157 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,

19), dem ständigen Umlegungsausschuss der Stadt Lörrach.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an, ihre Rechte auf der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Lörrach, Fachbereich Liegenschaften und Geoinformation, Luisenstraße 16, 79539 Lörrach, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Ein bei der Gemeinde eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Lörrach, Fachbereich Liegenschaften und Geoinformation, Luisenstraße 16, 79539 Lörrach, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen.
Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwaltes bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 224 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Flurstücke des Umlegungsgebietes wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis liegen in der Zeit

vom 21. September 2026 bis 21. Oktober 2026

im Rathaus Lörrach, Luisenstraße 16, Fachbereich Liegenschaften und Geoinformation, Zimmer-Nr. 9.04, während der Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Lörrach, den 17. September 2026

Neuhöfer-Avdić
Vorsitzende des Umlegungsausschusses